

der Muster Adalberts verfaßt. Wie diese Benutzung im Einzelnen aussieht, soll später gezeigt werden, hier sei nur festgestellt, daß wir die im Grunde gleichen Verhältnisse wiederfinden wie in den Theorien.

Vergleichen wir nun die Sammlungen untereinander, so überrascht zunächst die fast völlige Verschiedenheit der Mustersammlungen im Gegensatz zu den Theorien, wenn wir auch deutlich die gegenseitige Verwandtschaft bemerken können. Gewisse Beziehungen zwischen AGW und LT sind schon von Wattenbach erkannt worden²³⁾. Er wies nach, daß fünf Briefe in AGW gleichlautende Phrasen mit Mustern in LT zeigen²⁴⁾: insgesamt sind es in LT 11 Stücke, die mit den genannten fünf in AGW derartige Berührungen aufweisen²⁵⁾. Dazu kommen vier weitere²⁶⁾, in denen wie in AGW Nr. 20 Henricus Francigena benutzt scheint. Da nun die erwähnten Briefe in AGW auf Zustände und Personen um 1126 anspielen, darf man schließen, daß hier eine um 1126 entstandene Sammlung zugrunde liegt. Aus ihr übernahm der Verfasser von AGW die betreffenden 5 Stücke offenbar unverändert, während der Autor von LT die 5 Muster nur literarisch verwertete, und zwar in insgesamt 11 Briefen seiner Sammlung²⁷⁾. In einem der genannten 5 in AGW in der wohl ursprünglichen Form aus der erschlossenen Sammlung von 1126 aufgenommenen Schreiben (AGW Nr. 12) scheint nun Adalbert von Samaria (Brief Nr. 7) benutzt²⁸⁾. Das berechtigt uns anzunehmen, daß auch bereits diese frühere, als Ganzes und selbständig nicht überlieferte Sammlung in einem engeren Zusammenhang mit Adalbert stand²⁹⁾.

²³⁾ Wattenbach S. 39—51, 68—86; dort auch der Nachweis der Entsprichungen.

²⁴⁾ Nr. 12, 24, 25, 26, 27.

²⁵⁾ Nr. 3, 5, 6, 8, 19, 24, 25, 26, 73, 76, 77.

²⁶⁾ Nr. 30, 31, 34, 80.

²⁷⁾ Genauer: Wattenbach nahm Entstehung von AGW und LT in einer Schule an, doch weisen in AGW die genannten fünf Stücke allein auf 1126, alle anderen in die 30er Jahre; vgl. Schmale, Precepta S. 21.

²⁸⁾ Adalbert: ... *refertur te per tramitem iustitie incedentem calumnias pravorum hominum extra regni tui limitem depellere* ... AGW Nr. 12: *qui rebelles et calumniatores armorum viribus prosternitis et per legum tramitem incedentes ... reducetis*.

²⁹⁾ Dieser Sammlung ging wohl ebenfalls eine Theorie voraus und diese muß ebenfalls die Positiones (vgl. Ausgabe Adalberts und oben S. 18 f., 21) enthalten haben, allerdings schon in der Form der Aurea Gemma-Gruppe; denn diese hat als Beispiel für den *modus per resolutionem*: *Pastoralis est officii ... erroneos quosque ad viam reducere verbo* (AGW fol. 90^v, AGB fol. 60), was in AGW Nr. 12 (aus der erschlossenen lombardischen Sammlung von 1126) zu: ... *erroneos quosque ad viam veritatis reducetis* verändert wurde.